

# RS Vwgh 1989/11/10 87/17/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1989

## Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich

L37013 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Niederösterreich

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §184 Abs1 impl;

Getränke- und SpeiseeissteuerG NÖ 1973 §7 Abs1;

LAO NÖ 1977 §149 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 400;

## Rechtssatz

Es ist zw dem Grund des Abgabenanspruches und seiner Höhe zu unterscheiden, wobei, wenn feststeht, daß nicht alle Abgabegenstände im Gebiet der erhebenden Gd verbraucht worden sind, auch lediglich die Höhe der getränkesteuerpflichtigen bzw (korrespondierend) der nicht getränkesteuerpflichtigen Umsätze durch Schätzung festgestellt werden darf bzw muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170128.X04

## Im RIS seit

09.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)